



Beschluss Nr. 1201/2009

Schwyz, 10. November 2009 / bz

Beschwerdeentscheid

Wirtschaftliche Hilfe

Beschwerdeführer

Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz

Vorinstanz

Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen

Sachverhalt

A. Seit dem 1. Juni 2007 erhält Urs Beeler von der Fürsorgebehörde Ingenbohl wirtschaftliche Hilfe. Mit Schreiben vom 12. Juni 2009 verlangte er von dieser die Übernahme der Kosten für einen neuen Computer. Mit Beschluss Nr. 218 vom 25. Juni 2009 (Versand: 1. Juli 2009) verfügte die Fürsorgebehörde Ingenbohl was folgt:

- „1. Der Antrag um Kostengutsprache für einen Notebook der Marke Apple MacBook im Betrag von Fr. 3225.-- wird abgelehnt.
- 2.-3. (Rechtsmittel, Zustellung)“

B. Am 14. Juli 2009 erhob Urs Beeler gegen diese Verfügung Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat (VB 190/2009) mit folgenden Anträgen:

- „1. Aufhebung der Ziffer 1 der Verfügung Nr. 218 der Fb Ingenbohl vom 25. Juni 2009 (Versand 1. Juli 2009).
2. Kostengutsprache für einen Notebook Apple MacBook Pro im Betrag von Fr. 2499.--.
3. Sämtliche Verfahrenskosten zulasten der Fürsorgebehörde der Gemeinde Ingenbohl.“

C. Mit Vernehmlassung vom 29. Juli 2009 beantragte die Fürsorgebehörde Ingenbohl:

- „1. Die Beschwerde vom 14. Juli 2009 gegen den Beschluss der Fürsorgebehörde vom 25. Juni 2009 sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers.“

D. Auf die Begründung der gestellten Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

Erwägungen

Rechtliche Ausführungen über Sozialhilfe.

1.1 Nach § 11 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (SRSZ 380.100/ ShG) sorgen die Gemeinden dafür, dass Hilfe Suchenden die nötige und fachgerechte Sozialhilfe zuteil wird (Abs. 1). Diese umfasst unter anderem auch die Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe (Abs. 2). Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (§ 15 ShG). Sie erstreckt sich auf die Gewährung des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne eines sozialen Existenzminimums (§ 16 Abs. 1 ShG). Art und Mass der wirtschaftlichen Hilfe richten sich nach den Vorschriften des Sozialhilfegesetzes und der Vollzugsverordnung vom 30. Oktober 1984 zum Gesetz über die Sozialhilfe (SRSZ 380.111/ShV) sowie den örtlichen Verhältnissen des Unterstützungswohnsitzes, wobei die zuständige Fürsorgebehörde nach pflichtgemäsem Ermessen entscheidet (§ 5 Abs. 1 ShV). Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe haben die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) wegleitenden Charakter (§ 5 Abs. 2 ShV). Mit dem in § 5 Abs. 2 ShV enthaltenen Hinweis hat der Gesetzgeber dargelegt, wie das in § 16 Abs. 1 ShG für die wirtschaftliche Hilfe massgebende soziale Existenzminimum zu konkretisieren ist. Der Regierungsrat wendet diese Richtsätze bei der Beurteilung von Beschwerden über die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe konsequent an (RRB Nr. 173 vom 19. Februar 2008, E.1.1).

Situationsbedingte Leistungen.

1.2 Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen, namentlich den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft), die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung (Ziff. B.1-B.4 SKOS-Richtlinien). Daneben können bei besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen der Betroffenen situationsbedingte Leistungen ausgerichtet werden, sofern sie im Einzelfall hinreichend begründet sind (Ziff. C.1 SKOS-Richtlinien; Felix Wolfers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Auflage, Bern 1999, S. 152 f.). Unter den gegebenen Voraussetzungen besteht schliesslich ein Anspruch auf Ausrichtung einer Integrationszulage für nichterwerbstätige (Ziff. C.2 und C.3 SKOS-Richtlinien) sowie die Berücksichtigung eines Einkommensfreibetrages für (teilweise) erwerbstätige Unterstützte (Ziff. E.1.2 SKOS-Richtlinien).

MIZ.

Antrag korrekt wiedergegeben.

2. Wegen einer seit Erlass der angefochtenen Verfügung erfolgten Preissenkung beantragt der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 14. Juli 2009 die Kostengutsprache für einen neuen Laptop (Apple MacBook Pro 2.66 GHz) im Wert von noch Fr. 2499.--. Er sei aus verschiedenen Gründen (Mittelbeschaffung für das MCS-Pionierprojekt, Bezug von Informationen wie z.B. Gesetzestexte, Wahrung seiner Rechte gegenüber Behörden, Förderung seiner Selbstständigkeit und sozialen Einbettung, kostenloses Telefonieren mit Skype) auf einen sofortigen Ersatz für sein am 7. Juni 2009 ausgestiegenes Notebook angewiesen. Das von ihm vorgeschlagene Modell stelle vor allem unter Berücksichtigung der eingeschränkten Platzverhältnisse im Hotel Alpina sowie aufgrund seiner langjährigen Erfahrung mit Computern von Apple Macintosh mit Abstand die beste Lösung dar. Zudem stelle diese Firma Geräte her, welche für ihn trotz seiner hochgradigen Chemikaliensensibilität gut verträglich seien.

Ausführungen betr. situationsbedingten Leistungen.

2.1 Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Die Aufwendungen für solche Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt, sofern sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Massgebend ist, ob die Selbstständigkeit und soziale Einbettung einer unterstützten Person erhalten bzw. gefördert wird, oder ob grösserer Schaden abgewendet werden kann. Die Anrechnung der Kosten für situationsbedingte Leistungen

tungen ist abhängig von der besonderen Lebenssituation der unterstützten Person und vom Ziel des individuellen Hilfsprozesses. Der gesamte, pro Monat verfügbare Budgetbetrag soll einschliesslich der situationsbedingten Leistungen stets in einem angemessenen Verhältnis zur Lebenssituation von Personen mit niedrigem Einkommen in der Umgebung der unterstützten Person stehen. Die Übernahme von Kosten für besondere Anschaffungen ist oft Gegenstand des Ermessens. Diese müssen im Einzelfall hinreichend begründet sein, und ihr Nutzen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen (Ziff. C.1 und C.1.8 SKOS-Richtlinien; RRB Nr. 438 vom 22. April 2008, E. 5.2).

2.2.1 Trotz ausführlicher Begründung vermag der Beschwerdeführer nicht hinreichend darzutun, weshalb seine persönlichen Verhältnisse die Anschaffung eines derart teuren Notebooks erforderlich machen sollten. Dass zur Wahrnehmung der von ihm aufgezählten Tätigkeiten (Kontakte per E-Mail, Internetrecherche, Textverarbeitung, Skype usw.) ein einfaches Occasionsmodell einer beliebigen Marke (z.B. Apple Macintosh) ausreicht, ist offensichtlich. Zudem ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass er trotz seiner aktuellen Wohnsituation im Hotel Alpina und seiner Erfahrung mit der Marke Apple Macintosh keinen Anspruch auf einen Laptop (anstelle eines Desktops) oder auf ein bestimmtes Modell hat. Sozialhilfeempfänger sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte Personen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (Ziff. A.4 und B.2.1 SKOS-Richtlinien). Diese Menschen sind in finanzieller Hinsicht jedenfalls nicht in der Lage, sich einen derart teuren Laptop anzuschaffen. Der Beschwerdeführer kann nicht erwarten, dass ihm die öffentliche Hand eine aus seiner Sicht optimale Lösung finanziert. Weshalb er zum Schutze seines Sehvermögens einen qualitativ hochwertigen Bildschirm benötigen sollte, ist ebenfalls nicht einzusehen. Da er keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, kann er selber bestimmen, wie viel Zeit er am Computer verbringen will. Im Weiteren vermag der Beschwerdeführer nicht ansatzweise zu belegen, inwiefern er aufgrund seiner behaupteten Krankheit (Multiple Chemical Sensitivity Syndrome [MCS]) auf ein Gerät der Marke Apple Macintosh angewiesen sein sollte (vgl. Gutachten von PD Dr. med. P. Schmid-Grendelmeier, Leiter Allergiestation der dermatologischen Klinik am Universitätsspital Zürich, vom 8. Juni 2009).

In diesem Satz zeigt sich ungeschminkt, aber hervorragend die menschenverachtende Mentalität!

2.2.2 Der Beschwerdeführer führt ein eigenständiges Leben, wobei er sich den Kontakt mit Behörden, Institutionen usw. gewohnt ist. Zudem ist er versiert im Umgang mit dem Internet. Aus diesen Gründen kann ihm zugemutet werden, sich selber einen billigeren Computer zu beschaffen (Inserate im Internet oder in Zeitschriften, Nachfragen bei Firmen, Schulen usw.). So dürfte das bis anhin von ihm verwendete Modell auf dem Occasionsmarkt heute zu einem äusserst bescheidenen Preis erhältlich sein. Anzumerken bleibt, dass der Beschwerdeführer im Dezember 2005 von der Fürsorgebehörde Schwyz die Übernahme der Kosten für den Transport einer EDV-Anlage von seinem früheren Domizil (Alte Brauerei) in einen Lagerraum durch die Comed AG verlangt hat (vgl. RRB Nr. 349 vom 21. März 2007). Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer über einen funktionierenden Computer verfügt. Gestützt auf diese Ausführungen hat die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um Kostengutsprache für die Anschaffung eines Apple MacBook Pro 2.66 GHz zu Recht abgewiesen.

3. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird in Sozialhilfefällen praxisgemäss verzichtet.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.

4. Zustellung: Beschwerdeführer; Vorinstanz; Departement des Innern; Sicherheitsdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:


Dr. Georg Hess, Landammann


Peter Gander, Staatsschreiber

